

Kolumne

Montageversicherung: Fragwürdige Regulierungspraxis

Bei der Regulierung von Schäden in der Montageversicherung stellen sich Versicherer oft quer. Obwohl die Bedingungen nur das Entstehen eines Sachschadens am Montageobjekt als Voraussetzung für eine Versicherungsleistung vorsehen, wollen die Gesellschaften vor der Regulierung die detaillierte Schadenursache wissen. Die steht bei großen Projekten mit vielen Beteiligten aber meist erst nach Monaten oder Jahren fest. Auch für Schäden aus einem mangelhaften Herstellungsprozess wollen viele Gesellschaften nicht aufkommen.

Wer ein industrielles Montageobjekt errichtet – beispielsweise ein Gaskraftwerk – schließt zuvor eine Montageversicherung ab. Eine solche Police bietet Deckung für Schäden, die während der Errichtung des Montageobjekts oder – je nach den Versicherungsbedingungen – während und nach dessen Inbetriebnahme entstehen. Voraussetzung des Deckungsanspruchs ist (nur) das Entstehen eines unvorhersehbaren Sachschadens am versicherten Objekt in versicherter Zeit.

In den vergangenen Jahren verweigerten manche Versicherer eine Regulierung von Großschäden mit der Argumentation, zunächst müsse die Schadenursache festgestellt werden. Diese Rechtsauffassung ist falsch: Die Ermittlung der Schadenursache ist keine Voraussetzung für die Regulierung eines Versicherungsfalls in der Montageversicherung.

Anderenfalls könnte die Montageversicherung ihre Funktion nicht erfüllen: Es müsste zunächst festgestellt werden, welches der vielen am Bau beteiligten Unternehmen (Generalunternehmer, Subunternehmer, Dienstleister) gegebenenfalls welchen Fehler gemacht hat und wie sich dieser Fehler in der Entstehung des Schadens ausgewirkt hat.

Ein Versicherungsanspruch muss aber vor der Feststellung der Schadenursache bestehen. Häufig kann die Schadenursache nur sehr zeitaufwendig in mehreren Monaten oder Jahren ermittelt werden, manchmal lässt sie sich nicht mit letzter Gewissheit ermitteln. Hinge die Regulierung des Versicherungsfalls daher von der vorherigen Ermittlung der Schadenursache ab, so wäre die Montageversicherung für industrielle Großprojekte praktisch wertlos.

Vor diesem Hintergrund hat die oben geschilderte Regulierungspraxis zahlreicher Versicherer die deutsche Industrie aufgeschreckt. Hinzu kommt noch ein weiteres Problem: Je nach dem Inhalt der Bedingungen der Montageversicherung sind auch solche Schäden gedeckt, die aus einem mangelhaften Herstellungsprozess herrühren.

Beispiel: Die Gebäudehülle eines Gaskraftwerkes wird aus einem nicht hinreichend tragfähigen Beton hergestellt und stürzt ein. Je nach den Versicherungsbedingungen schuldet der Versicherer auch den Ersatz der Kosten, die für die neue Errichtung der eingestürzten Betonkonstruktion entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht lediglich für die Mehrkosten, die beim Neubau aufgrund der Verwendung eines geeigneten Betons entstehen.

Zunehmend bestreiten die Versicherer jedoch, dass Deckungsschutz für Mängel besteht, die aus einem fehlerhaften Herstellungsprozess resultieren. Diesen unzutreffenden Rechtsauffassungen ist kürzlich das Landgericht Essen in einer – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung entgegengetreten. Es hat geurteilt, dass die Feststellung der Schadenursache keine Voraussetzung für den Versicherungsfall in der Montageversicherung ist.

Überdies hat das Landgericht Essen festgestellt, dass bei einer entsprechenden Formulierung des Versicherungsvertrages (zum Beispiel: „Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die aus einem Mangel resultieren“) auch Schäden gedeckt sind, die aus Mängeln beim Herstellungsprozess oder aus sonstigen Mängeln herrühren.

Wir raten Versicherungsnehmern und Versicherungsmaklern, beim Abschluss von Montageversicherungen besonderes Augenmerk auf die eindeutige Regelung zu legen, dass Versicherungsschutz auch für Schäden besteht, die aus Mängeln herrühren.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 3 -

Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597